



BankingToday

Finanz- und Handelsgeschäft

Updates zur Auflage 2018 – Ausgabe Juni 2020

www.bankingtoday.ch

www.compendio.ch
www.cyp.ch
www.swissbanking.org

Finanz- und Handelsgeschäft
Updates zur Auflage 2018 – Ausgabe Juni 2020

Grafisches Konzept und Satz: Mediengestaltung, Compendio Bildungsmedien AG, Zürich
Druck: Edubook AG, Merenschwand

Redaktion und didaktische Bearbeitung: Fabian Kirchhofer

Artikelnummer: Update
Auflage: 2. Auflage 2020
Ausgabe: U2060
Sprache: DE
Code: CYP

Alle Rechte, insbesondere die Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Der Inhalt des vorliegenden Buchs ist nach dem Urheberrechtsgesetz eine geistige Schöpfung und damit geschützt.

Die Nutzung des Inhalts für den Unterricht ist nach Gesetz an strenge Regeln gebunden. Aus veröffentlichten Lehrmitteln dürfen bloss Ausschnitte, nicht aber ganze Kapitel oder gar das ganze Buch fotokopiert, digital gespeichert in internen Netzwerken der Schule für den Unterricht in der Klasse als Information und Dokumentation verwendet werden. Die Weitergabe von Ausschnitten an Dritte ausserhalb dieses Kreises ist untersagt, verletzt Rechte der Urheber und Urheberinnen sowie des Verlags und wird geahndet.

Die ganze oder teilweise Weitergabe des Werks ausserhalb des Unterrichts in fotokopierter, digital gespeicherter oder anderer Form ohne schriftliche Einwilligung von Compendio Bildungsmedien AG ist untersagt.

Copyright © 2016, Compendio Bildungsmedien AG, Zürich

Kapitel	Anlegen 2 – Gläubigerpapiere, Geldmarktinstrumente und Anlagefonds
2. Gläubigerpapiere	Keine Änderungen.
Lösung der Aufgabe 16	<p>Klärung der Begriffe Fund of Funds und Umbrella Fund.</p> <p>Der Fund of Funds investiert in andere Fonds. Der Anleger kann die Subfonds nicht bestimmen. Beim Umbrella Fund befinden sich unter dem Schirm eines Fonds mehrere (gleichartige) Subfonds mit bestimmten Eigenheiten (z. B. Anlagen in unterschiedlichen Regionen usw.). Der Anleger wählt den Subfund aus, an dem er beteiligt sein will.</p>
3.1.1 Fondsvermögen (1)	<p>Konkretisierung des Nettoinventarwertes:</p> <p>Der Nettoinventarwert ist der aktuelle Wert der Anlagen im Fonds, abzüglich der Fondsverbindlichkeiten.</p> $\text{Nettoinventarwert eines Anteils} = \frac{\text{aktuelles Netto-Fondsvermögen}}{\text{Anzahl Anteilscheine, die im Umlauf sind}}$ <p>Der XY-Fonds hat nach Abzug der Verbindlichkeiten ein Netto-Fondsvermögen von CHF 512.4 Mio. und er hat 807 565 Anteile.</p> $\text{Nettoinventarwert eines Anteils} = \frac{512\,400\,000}{807\,565} = \text{CHF } 634.50$
3.1.2 Die Stellung der Anleger eines Anlagefonds (2)	<p>Der Textteil zu offenen und geschlossenen Anlagefonds wurde aufgehoben.</p> <p>Ergänzung der Rechte von Anlegern bei Anlagefonds:</p> <ul style="list-style-type: none"> Als Privatanlegerin hat sie darüber hinaus Anspruch auf das Basisinformationsblatt, das die wesentlichen Angaben zum Fonds verständlich festhält
3.1.3 Fondsleitung (3)	<p>Aktualisierung der Anforderungen an die Fondsleitung:</p> <p>Neu regelt das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) und nicht mehr das KAG die Anforderungen an die Fondsleitung. Eine zusätzliche Aufgabe der Leitung ist das Anbieten von Fondsanteilen.</p>
3.3 Chancen und Risiken von Anlagefonds	<p>Ergänzung zur Ausschüttung und Thesaurierung:</p> <p>Durch die Thesaurierung muss in der Regel für die reinvestierten Fondsanteile keine Ausgabe-kommission bezahlt werden.</p> <p>Ergänzung zur Verständlichkeit und hohe Datendichte ist die Regulierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Reguliertes Produkt: Fonds müssen bestimmten Mindestanforderungen entsprechen, die die Interessen der Fondsanleger schützen.
Lösung 3	<p>Teillösung C] wurde aktualisiert:</p> <p>Im Prospekt und Basisinformationsblatt nachlesen.</p>

Kapitel	Anlegen 3 – Termingeschäfte, Strukturierte Produkte und alternative Anlagen
alle Kapitel	Keine Änderungen.

Kapitel	Anlageberatung und Vermögensverwaltung
1. Einführung	Keine Änderungen.
Kapitel 2: Aufgabe 5	Der Aufgabentext ist neu formuliert: Vergleichen Sie, wie gut die drei Anlageziele (Liquidität, Sicherheit und Wachstum / Rendite) mit einer defensiven und einer offensiven Strategie erreicht werden.
Kapitel 3 und 4	Keine Änderungen.
neues Unterkapitel 5.1.1 Robo-Advisor in der Anlageberatung	<p>Neues Unterkapitel zu Robo-Advisor in der Anlageberatung:</p> <p>Als Robo-Advisor (Roboter-Berater) werden computerbasierte und automatisierte Dienstleistungen in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung bezeichnet. Computersysteme übernehmen zentrale Aufgaben in der Anlageberatung. Dabei werden zwei grundsätzliche Einsatzmöglichkeiten für Robo-Advisor unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Robo-Advisor unterstützt die persönliche Kundenberatung. • Der Robo-Advisor ersetzt die persönliche Kundenberatung. <p>In der unterstützenden Funktion wird das Anlegerprofil der Kundin im persönlichen Gespräch mit elektronischer Unterstützung hergeleitet. Die passende Anlagestrategie und sinnvolle Anlageempfehlungen erstellt der Robo-Advisor. Die Strategie und die Empfehlungen werden daraufhin gemeinsam besprochen.</p> <p>Nachdem das Depot der Kundin aufgebaut ist, überprüft der Robo-Advisor dieses regelmässig. Die Kundenberaterin erhält so Alternativvorschläge für die im Depot eingesetzten Anlageinstrumente und Meldung bei Abweichungen von der vereinbarten Anlagestrategie, die sie mit der Kundin bespricht. Die Kundin entscheidet schliesslich, welche Vorschläge sie umsetzen will.</p> <p>Beim Ersatz für die persönliche Kundenberatung leitet die Kundin das Anlegerprofil und die Anlagestrategie über die Webseite oder die E-Banking-Plattform selbst her. Dafür beantwortet sie Fragen zur Risikoeignung und -fähigkeit. Der Robo-Advisor erstellt daraufhin das Anlegerprofil, definiert die passende Anlagestrategie und erstellt einen entsprechenden Anlagevorschlag. Die Kundin löst die Käufe und Verkäufe anschliessend selbst über ihr E-Banking aus oder beauftragt damit die Kundenberaterin.</p> <p>Der Robo-Advisor überprüft regelmässig das Depot der Kundin, macht per E-Mail oder im E-Banking Alternativvorschläge und meldet Abweichungen von der vereinbarten Anlagestrategie. Die Kundin kann mit wenigen Klicks ihre Entscheide treffen und die nötigen Anpassungen auflösen bzw. verhindern.</p>
5.2.2 Klassische und fondsgebundene Vermögensverwaltung	<p>Aktualisierung der Abbildung 27 Klassische und fondsgebundene Vermögensverwaltung im Vergleich.</p> <p>Beim klassischen Mandat werden als Anlageinstrumente neben Einzeltiteln auch Kollektivanlagen als Ergänzung eingesetzt.</p> <p>Beim fondsgebundenen Mandat werden als Anlageinstrumente nur Kollektivanlagen eingesetzt. «Einsatz eigener Anlagefonds» zählt nicht mehr zu den Vorteilen dieser Vermögensverwaltung.</p>

Kapitel	Anlageberatung und Vermögensverwaltung
<p>neues Unterkapitel 5.3 Robo-Advisors in der Vermögensverwaltung</p>	<p>Neues Unterkapitel zu Robo-Advisor in der Anlageberatung:</p> <p>In der Vermögensverwaltung setzen Banken vermehrt auf technologische Unterstützung. In der Vermögensverwaltung ist der Robo-Advisor ein elektronischer Vermögensverwalter. Die Bewirtschaftung des Anlagevermögens übernehmen dabei Computersysteme. Durch klar festgelegte Regeln wird das Kundenportfolio in Wertschriften investiert. Wie bei der traditionellen Vermögensverwaltung bildet das Kunden- und Anlegerprofil die Basis. Die daraus abgeleitete Anlagestrategie bestimmt den Grundaufbau des Portfolios.</p> <p>Die Anlagestrategie leiten die Kunden online selbst her. Sie akzeptieren oder ändern anschliessend die vorgeschlagene Anlagestrategie und überweisen die gewünschte Anlagesumme. Sobald der Anlagebetrag bei der Bank eingegangen ist, investiert der Robo-Advisor automatisch nach klar definierten Regeln.</p> <p>Robo-Advisor investieren mehrheitlich in Kollektivanlagen</p> <p>Elektronische Vermögensverwalter diversifizieren die zum Teil kleinen Anlagesummen breit. Wie in der fondsgebundenen Vermögensverwaltung legen die Robo-Advisor die Gelder in Anlagefonds und ETF an. Dies bietet einen wesentlichen Vorteil: Die eingesetzten Fonds und ETF sind sehr liquide und können schnell und kostengünstig umgeschichtet werden. So stellt der Robo-Advisor sicher, dass er das Portfolio nach seinen vorgegebenen Regeln zeitnah auf- und umstellt.</p> <p>Die Vermögensverwaltung durch Robo-Advisor ist vollautomatisch und dadurch für die Banken kostengünstiger als die klassische Vermögensverwaltung. Dies bietet den Banken die Möglichkeit, die Vermögensverwaltung auch für Anlagesummen unter CHF 100 000.– anzubieten. So erhalten auch Kleinanleger Zugang zu Verwaltungsdienstleistungen.</p> <p>5.3.1 Investieren nach klaren Regeln</p> <p>Wenn Robo-Advisor die Kundenvermögen investieren, tun sie dies nach klaren Regeln. Mathematische Systeme und Algorithmen steuern die Investitionsprozesse. Das Rebalancing ist eine verbreitete Regel. Dabei wird in regelmässigen Abständen das Portfolio auf die ursprüngliche Vermögensallokation und Anlagestrategie zurückgeführt:</p> <p>Beispiel</p> <p>Frau Stämpfli hat sich für eine Anlagestrategie mit 50% Aktienanteil entschieden. Nun gewinnen die Aktienmärkte an Wert. Die anderen Anlageklassen bleiben gleich. Der Aktienanteil nimmt zu und erhöht sich in diesem Fall auf 55% des gesamten Portfolios. Vorab wurde definiert, dass das Portfolio quartalsweise wieder auf die ursprüngliche Vermögensverteilung zurückgeführt wird. Dies übernimmt nun der Robo-Advisor, indem die übersteigenden 5% Aktienanteil veräussert werden und mit dem Gegenwert die anderen Anlageklassen aufgestockt werden. Dadurch hat zwar das ganze Portfolio mehr Wert, aber die ursprüngliche Verteilung auf die einzelnen Anlageklassen ist wieder wie beim Start.</p>
<p>5.3 Beraterhaftpflicht (bisher)</p>	<p>Durch das neue Kapitel 5.3 Robo-Advisors in der Vermögensverwaltung wird das bisherige Unterkapitel 5.3 Unterschriftenkarte neu zu 5.4.</p>

Kapitel	Anlageberatung und Vermögensverwaltung
<p>5.4 Beraterhaftpflicht (neu: Verhaltensregeln)</p>	<p>Aktualisierung des ganzen Kapitels und neuer Titel «Verhaltensregeln»:</p> <p>5.4 Verhaltensregeln</p> <p>Wenn ein Kunde mit seinem Depot die angestrebten Ziele nicht erreicht oder Verlust macht, stellt sich bei der Anlageberatung und bei der Vermögensverwaltung rasch die Frage, ob er die Bank dafür haftbar machen kann.</p> <p>Grundsätzlich gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kunde trägt die Risiken seiner Anlagen selbst. Ihm gehören die Gewinne und er trägt die Verluste. • Die Bank haftet nur, wenn ihre Bankmitarbeitenden die strengen Verhaltensregeln verletzt und so dem Kunden einen Schaden verursacht haben. <p>Beim Erbringen von Finanzdienstleistungen haben Banken und Kundenberater bestimmte Pflichten einzuhalten. Das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) definiert Pflichten, die Finanzdienstleister für den Umgang mit ihren Kunden einhalten müssen. Das Gesetz nennt diese Pflichten Verhaltensregeln. Gemäss FIDLEG sind es folgende Verhaltensregeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationspflichten • Angemessenheits- und Eignungsprüfung • Dokumentations- und Rechenschaftspflichten • Transparenz- und Sorgfaltspflichten <p>Wenn nur allgemein gehaltene Werbung ohne konkrete Angaben für ein Finanzinstrument vorliegt, kann auf die Verhaltensregeln verzichtet werden.</p>
	<p>5.4.1 Informationspflichten</p> <p>Vor Vertragsabschluss oder vor Erbringen der Dienstleistung hat ein Finanzdienstleister seinen Kunden über sein Unternehmen zu informieren.</p> <p>Die Risikoangaben umfassen mindestens immer die allgemeinen, mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken mit Angaben zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Merkmalen, • der Funktionsweise der Finanzinstrumente, • den Verlustrisiken und • allfälligen Verpflichtungen für den Kunden. <p>Bei der persönlichen Empfehlung für Privatkunden ist zusätzlich das Basisinformationsblatt zur Verfügung zu stellen, sofern ein solches für das betreffende Produkt zu erstellen ist. Auf Anfrage erhalten Privatkunden kostenlos einen Prospekt mit den relevanten Risikoangaben. Hierfür kann der Finanzdienstleister auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) zurückgreifen.</p>

Kapitel	Anlageberatung und Vermögensverwaltung
	<p>5.4.2 Prüfung der Angemessenheit und der Eignung</p> <p>Investitionen in Wertschriften sind mit Risiken verbunden. In der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung werden Wertschriften empfohlen oder eingesetzt. Im Sinne des Kundenschutzes ist die Bank verpflichtet, zu prüfen, ob ihre Kunden</p> <ul style="list-style-type: none"> • über angemessene Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die Risiken zu verstehen, oder • über die Risikobereitschaft und die Risikofähigkeit verfügen und sich somit eignen, die Risiken zu tragen. <p>Wenn sich die Anlageberatung nur auf einzelne Transaktionen bezieht, reicht die Angemessenheitsprüfung. Die Kundenberaterin prüft, ob der Kunde die Risiken der empfohlenen Wertschriften versteht. Die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden beziehen sich auf die Finanzdienstleistung und nicht auf die einzelnen Transaktionen. Mangelnde Kenntnisse und Erfahrungen können durch Aufklärung des Kunden kompensiert werden.</p> <p>Wird das ganze Portfolio des Kunden beraten oder hat dieser eine Vermögensverwaltung, hat der Kundenberater zusätzlich zur Angemessenheitsprüfung auch die Eignungsprüfung vorzunehmen. Dies geschieht mittels Klärung der Risikobereitschaft und -fähigkeit. In der Praxis überprüft die Kundenberaterin diese mittels Risiko- bzw. Anlegerprofil.</p> <p>Bei professionellen Kunden kann davon ausgegangen werden, dass diese über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die mit der Finanzdienstleistung einhergehenden Anlagerisiken finanziell tragbar sind. Bei Geschäften mit institutionellen Kunden sind weder eine Angemessenheits- noch eine Eignungsprüfung erforderlich.</p> <p>Ist der Finanzdienstleister der Auffassung, dass ein Finanzinstrument für seinen Kunden nicht angemessen oder geeignet ist, so rät er ihm vor der Erbringung der Dienstleistung davon ab.</p>
	<p>5.4.3 Dokumentations- und Rechenschaftspflichten</p> <p>Finanzdienstleister halten in geeigneter Weise die folgenden Informationen fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die mit den Kunden vereinbarten Finanzdienstleistungen • Die für den Kunden erbrachten Finanzdienstleistungen • Die erhobenen Kundeninformationen • Ergebnisse von Angemessenheits- und Eignungsprüfungen sowie Erläuterungen, wenn diese nicht notwendig oder nicht möglich waren • Das allfällige Abraten der Finanzdienstleistung <p>Bei der Anlageberatung sind die Bedürfnisse des Kunden und die Gründe für die Empfehlung zusätzlich zu dokumentieren. Professionelle Kunden können ausdrücklich darauf verzichten, dass Finanzdienstleister diese Pflichten anwenden.</p> <p>Wünscht eine Kundin Einsicht in ihre Kundeninformationen, so erhält sie diese auf Anfrage vom Finanzdienstleister.</p>
	<p>5.4.4 Transparenz- und Sorgfaltspflichten</p> <p>Finanzdienstleister müssen zur Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachten. Sie müssen über Verfahren und Systeme verfügen, die bezogen auf Grösse, Komplexität und Geschäftstätigkeit angemessen sind und die die Interessen und die Gleichbehandlung der Kunden sicherstellen.</p> <p>Bei der Ausführung der Kundenaufträge ist sicherzustellen und auf Kundenanfrage nachzuweisen, dass das bestmögliche Ergebnis in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht erreicht wird («Best Execution»).</p>
	<p>5.4.5 Konsequenzen bei Verletzung der Verhaltensregeln</p> <p>Das FIDLEG sieht Geldbussen bis zu CHF 100 000.– vor, allerdings erst bei einer vorsätzlichen Verletzung der Erfüllung der Informationspflichten, der Pflichten zur Angemessenheits- und Eignungsprüfung und der Herausgabepflicht von Entschädigungen Dritter.</p> <p>Bei Streitigkeiten kann sich der Kunde an die Ombudsstelle wenden, mehr dazu unter Modul «Die Bank 2», Kapitel 2.8.</p>

Kapitel	Anlageberatung und Vermögensverwaltung
	<p>5.5 Beraterregister</p> <p>Kundenberater dürfen ihre Tätigkeit erst ausüben, wenn sie von einem inländischen Finanzdienstleister beaufsichtigt werden. Ist dies nicht der Fall, können sie sich in einem öffentlichen, von der FINMA anerkannten Beraterregister eintragen. Bei ausländischen Beratern gelten spezielle Bedingungen, die abhängig davon sind, ob die Berater einer anerkannten ausländischen Finanzmarktaufsicht unterstehen oder ob das Tätigkeitsgebiet sich z. B. ausschliesslich an professionelle oder institutionelle Kunden richtet.</p> <p>Das Register wird von einer Registrierungsstelle geführt, die von der FINMA eine entsprechende Bewilligung erhält. Um sich in das Register eintragen zu lassen, muss eine Kundenberaterin nachweisen, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • die FIDLEG-Verhaltensregeln kennt sowie über das Finanzfachwissen verfügt, • eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat oder ausreichend finanzielle Sicherheiten aufweist und • einer Ombudsstelle angeschlossen ist – entweder selbst oder indirekt über ihren Arbeitgeber. <p>Die Beraterin wird nicht registriert, falls sie einem entsprechenden Tätigkeits- bzw. Berufsverbot unterliegt oder gegen bestimmte strafrechtliche Bestimmungen verstossen hat. Im Register hinterlegt die Beraterin Angaben wie beispielsweise ihren Namen, ihre Funktion und ihre Ausbildung.</p> <p>Auf den Inhalt zu Streitigkeiten aus Anlagendienstleistungen und Bankenombudsman wurde verzichtet.</p>
<p>Zusammenfassung</p>	<p>Durch die Aktualisierung des Kapitels 5.4 ändert sich der Text zur Beraterhaftpflicht:</p> <p>Verhaltensregeln</p> <p>Um Finanzdienstleistungen erbringen zu dürfen, gibt FIDLEG für Finanzdienstleister und deren Kundenberater Verhaltensregeln vor. Damit werden Regeln für den Kundenschutz geschaffen. Die Verhaltensregeln nach FIDLEG umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationspflichten, damit Kunden vor Vertragsabschluss über den Finanzdienstleister und die Finanzdienstleistung informiert sind. • Angemessenheits- und Eignungsprüfung, damit klar ist, ob die Finanzdienstleistung für den Kunden angemessen und geeignet ist. • Dokumentations- und Rechenschaftspflichten, damit relevante Informationen zum Erbringen der Finanzdienstleistung festgehalten sind und Kunden diese einsehen können. <p>Transparenz- und Sorgfaltspflichten, damit Kundenaufträge zeitnah, korrekt und fair bearbeitet werden.</p> <p>Beraterregister</p> <p>Kundenberater von nicht beaufsichtigten inländischen Finanzdienstleistern sowie von ausländischen Finanzdienstleistern lassen sich ins Beraterregister eintragen, um ihre Tätigkeit in der Schweiz ausüben zu dürfen.</p> <p>Auf die Zusammenfassung zum Bankenombudsman wurde verzichtet.</p>

Kapitel	Anlageberatung und Vermögensverwaltung
<p>Aufgabe 11</p>	<p>Die Aufgabe wurde aktualisiert:</p> <p>A] Die Angemessenheits- und Eignungsprüfung ist eine Verhaltensregel für Finanzdienstleister. Nennen Sie drei weitere.</p> <p>1.</p> <hr/> <p>2.</p> <hr/> <p>3.</p> <hr/> <p>B] Beschreiben Sie, was die Eignungs- und Angemessenheitsprüfung jeweils klären soll.</p> <p>Eignungsprüfung</p> <hr/> <p>Angemessenheitsprüfung</p> <hr/> <hr/>
<p>Lösung 11</p>	<p>Die Lösung wurde aktualisiert:</p> <p>A] Die drei weiteren Verhaltensregeln sind:</p> <p>1. Informationspflichten 2. Dokumentations- und Rechenschaftspflichten 3. Transparenz- und Sorgfaltspflichten</p> <p>B] Die Angemessenheitsprüfung klärt, ob ein Kunde über angemessene Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken von Finanzinstrumenten zu verstehen. Die Eignungsprüfung entscheidet darüber, ob der Kunde über notwendige Risikobereitschaft und Risikofähigkeit verfügt, die mit den Finanzinstrumenten verbundenen Risiken zu tragen.</p>
<p>6.2.1 Die erste Säule – staatliche Vorsorge (AHV und IV)</p>	<p>Ab 2019 gelten neue Vorsorgekennzahlen:</p> <p>Die maximale AHV-Rente beträgt für Alleinstehende CHF 2 370.–, für Verheiratete oder eingetragene Partner CHF 3 555.– und Verwitwete CHF 1 896.–.</p>
<p>6.2.2 Die zweite Säule – berufliche Vorsorge (BVG)</p>	<p>Ab 2019 gelten neue Vorsorgekennzahlen:</p> <p>Bei der obligatorischen beruflichen Vorsorge sind nur Personen versichert, deren Jahreslohn einen Minimalbetrag übersteigt (2019 CHF 21 330.–). Die obligatorische Versicherung reicht ausserdem nur bis zu einem Maximalbetrag (2019 CHF 85 320.–).</p>
<p>6.2.3 Die dritte Säule – private Vorsorge</p>	<p>Ab 2019 gelten neue Vorsorgekennzahlen:</p> <p>Maximale jährliche Einzahlung für Angestellte mit Pensionskasse CHF 6 826.– und für Selbstständige ohne Pensionskasse CHF 34 128.–.</p>

Kapitel	Die Börse
Ganzes Kapitel	Die SIX Swiss Exchange und die SIX Structured Exchange treten nicht mehr unter diesen Namen auf. Sie agieren zusammen als eine Börse – der Schweizer Börse. Deshalb wird im ganzen Kapitel nur noch der Begriff «SIX – Die Schweizer Börse» oder die Kurzform «die Schweizer Börse» verwendet.
1.1.3 Wie sind die Börsen entstanden?	Abbildung 3: Entwicklung der Börsenplätze in der Schweiz ist aktualisiert: Ab 2018 treten SIX Swiss Exchange und die SIX Structured Products Exchange nicht mehr unter diesen Namen auf. Unter dem Dach der SIX agieren sie zusammen als eine Börse – der Schweizer Börse. SIX – Die Schweizer Börse bietet nun sämtliche Dienstleistungen rund um den Wertpapierhandel an. 2018 wird die Eurex am Standort Zürich von der Deutschen Börse AG geschlossen und bietet die Dienstleistungen nur noch aus Frankfurt an.
1.2 Die Schweizer Börsen	Weil die Schweizer Börsen SIX Swiss Exchange und SIX Structured Services gemeinsam auftreten und die Eurex nicht mehr aus der Schweiz heraus ihre Dienstleistungen anbietet, wird auf dieses Unterkapitel verzichtet. Die nachfolgenden Unterkapitel 1.3 Publikation von Börsendaten (neu 1.2) und 1.4 Was beeinflusst die Kurse? (neu 1.3) sind durch den Verzicht auf das bisherige Kapitel 1.2 tiefer nummeriert.
Kapitel 1 Zusammenfassung	Auf die Zusammenfassung über die drei Schweizer Börsen , SIX Swiss Exchange, SIX Structured Products Exchange und Eurex wird verzichtet . Dies weil das Kapitel 1.2 nicht mehr verwendet wird.
Kapitel 1, Aufgabe 3	Auf die Aufgabe 3 und Lösung 3 zu den drei Schweizer Börsen wird verzichtet , weil das Kapitel 1.2 nicht mehr verwendet wird. Die bisherige Aufgabe 4 wird dadurch zur Aufgabe 3.
Kapitel 2 SIX Swiss Exchange – Börse für traditionelle Anlagen	Aus dem bisherigen Kapitel wird neu das Kapitel 2 SIX – Die Schweizer Börse.
2.1.1 Welche Effekten werden an der SIX Swiss Exchange gehandelt?	An der Schweizer Börse werden neben Aktien, Anleihen, Anlagefonds, auch strukturierte Produkte und Warrants gehandelt. In der Abbildung 10 An der Schweizer Börse gehandelte Effekten , werden zusätzlich strukturierte Produkte beschrieben: Die gehandelten strukturierten Produkte sind nach den Kategorien der Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte (SVSP) geordnet. <ul style="list-style-type: none"> • Hebelprodukte: Der Anleger kann mit geringem Kapitaleinsatz überproportional an den Entwicklungen eines Basiswerts teilnehmen. Das Risiko der Anlage steigt aber ebenfalls überproportional. Beispiele: Warrants, Mini-Futures • Partizipationsprodukte: Verschiedene Basiswerte sind in einem Papier zusammengefasst. Mit geringem Kapitaleinsatz kann eine Anlage breit gestreut und damit das Risiko minimiert werden. Beispiele: Trackerzertifikate, Bonuszertifikate • Renditeoptimierungsprodukte: Der Anleger kann bei nur gering steigenden oder fallenden Kursen der Basiswerte eine höhere Rendite erwirtschaften. Beispiele: Discountzertifikate, Reverse Convertibles • Kapitalschutzprodukte: Der Anleger hat eine garantierte Mindestrückzahlung des eingesetzten Kapitals. Dafür sind die Gewinnmöglichkeiten aber auch begrenzt oder reduziert. Beispiele: Kapitalschutz mit Cap, Kapitalschutz ohne Cap • Anlageprodukte mit Referenzschuldner: Die Grundstruktur wird durch das Hinzufügen einer Referenzanleihe (z. B. Staatsobligationen) mit vergleichbaren Laufzeiten optimiert. Damit ist die Rückzahlung zusätzlich zum Emittentenrisiko von der Zahlungsfähigkeit des Referenzschuldners abhängig. Dieses erhöhte Risiko wird mit besseren Konditionen abgegolten. Beispiele: Referenzschuldnerzertifikat mit bedingtem Kapitalschutz, Referenzschuldnerzertifikat mit Renditeoptimierung

Kapitel	Die Börse		
<p>2.2.1 Die SIX als Betreiberin der Schweizer Börse</p>	<p>Die Schweizer Börse wird von SIX betrieben und die Hauptaufgaben im Zusammenhang mit Börsengeschäften sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wertschriftenhandel und -dienstleistungen. Die SIX betreibt die Handelsplattform der Schweizer Börse. Die Handelsabschlüsse der Börse müssen verrechnet (Clearing) und die Wertpapiere auf den neuen Besitzer übertragen werden (Settlement). Auch dafür ist die SIX zuständig. Dank ihrer spezialisierten Dienstleistungen können Banken und andere Finanzinstitute ihre Geschäfte schnell und günstig verarbeiten. • Finanzinformationen. Die SIX stellt ihren Kunden Finanzinformationen wie aktuelle Kurse und Fundamentaldaten des Unternehmens zur Verfügung. Ausserdem bietet sie ihren Kunden technische Systeme, um diese Daten weiterzuverarbeiten. • Innovationen. Die SIX entwickelt ihre Produkte und Dienstleistungen weiter und baut Wissen über zukunftssträchtige Technologien und im Bereich Digitalisierung auf. 		
<p>2.2.2 Handelsphasen und Börsenzeiten</p>	<p>In der Abbildung 11 Tagesablauf und Handelszeiten, werden ab 09:15 Uhr auch strukturierte Produkte gehandelt.</p>		
<p>2.2.3 Handelsphasen und Börsenzeiten</p>	<p>Die Handelsphasen wurden aktualisiert:</p> <p>Ab 08:30 Uhr werden neben Obligationen der Schweiz, Eidgenossenschaft auch Obligationen in Fremdwährungen und Pfandbriefe gehandelt.</p> <p>Ab 09:00 Uhr werden Aktien Schweiz und Ausland auch Anlagefonds und ETF gehandelt.</p> <p>Ab 09:15 Uhr werden Warrants und strukturierte Produkte gehandelt.</p>		
<p>2.4.5 Market Maker Modell</p>	<p>Im neuen Unterkapitel 2.4.5 ist das Market-Maker-Modell beschrieben.</p> <p>An der Schweizer Börse wird für strukturierte Produkte jeweils ein eigenes Auftragsbuch geführt. Dieses funktioniert aber nach dem sogenannten «Market-Maker-Modell».</p> <p>Danach hat jedes gehandelte Produkt (mindestens) einen Market Maker. Das ist meistens der Emittent des Produkts. Der Market Maker ist verpflichtet, immer einen Geld- und Briefkurs zu stellen, zu dem er bereit ist, das Produkt zu kaufen oder zu verkaufen. Dies führt dazu, dass immer mindestens das Kauf- und Verkaufsangebot des Market Maker stehen. Man bezeichnet diese als Quote.</p> <p>Hinweis</p> <p>Beachten Sie: Der Market Maker stellt zwar immer ein Kauf- oder Verkaufsangebot, das heisst aber nicht, dass es immer auch zu einem Abschluss kommt. Dazu kommt es nur, wenn der Kaufauftrag eines Teilnehmers nicht tiefer ist als die vom Market Maker gestellte «Verkaufs-Quote» bzw. wenn der Verkaufsauftrag eines Teilnehmers nicht höher ist als die vom Market Maker gestellte «Kauf-Quote».</p> <p>Im Market Maker Book ist der Market Maker dazu verpflichtet, verbindliche Kurse (Quotes) zu stellen. Deshalb gibt es im Auftragsbuch an der SIX – Die Schweizer Börse neben den Aufträgen der Teilnehmer immer auch die Quotes des Market Maker.</p> <p>Abb. 15 Aufträge und Quotes</p> <div data-bbox="462 1609 1209 1816" style="border: 1px solid #ccc; padding: 10px; margin: 10px 0;"> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Aufträge</p> <p>Kauf- und Verkaufsaufträge von normalen Händlern und Teilnehmern. Die Aufträge können limitiert oder bestens und mit folgenden Auftragsarten eingegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Normaler Auftrag • Akzept-Auftrag • Fill-or-Kill-Auftrag </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Quotes</p> <p>Kauf- und Verkaufsaufträge von Market Makers.</p> <p>Diese stellen einen verbindlichen Kauf- oder Verkaufskurs.</p> </td> </tr> </table> </div>	<p>Aufträge</p> <p>Kauf- und Verkaufsaufträge von normalen Händlern und Teilnehmern. Die Aufträge können limitiert oder bestens und mit folgenden Auftragsarten eingegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Normaler Auftrag • Akzept-Auftrag • Fill-or-Kill-Auftrag 	<p>Quotes</p> <p>Kauf- und Verkaufsaufträge von Market Makers.</p> <p>Diese stellen einen verbindlichen Kauf- oder Verkaufskurs.</p>
<p>Aufträge</p> <p>Kauf- und Verkaufsaufträge von normalen Händlern und Teilnehmern. Die Aufträge können limitiert oder bestens und mit folgenden Auftragsarten eingegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Normaler Auftrag • Akzept-Auftrag • Fill-or-Kill-Auftrag 	<p>Quotes</p> <p>Kauf- und Verkaufsaufträge von Market Makers.</p> <p>Diese stellen einen verbindlichen Kauf- oder Verkaufskurs.</p>		
<p>2.4.5 Ausserbörslicher Handel (bisher)</p>	<p>Durch das neue Kapitel 2.4.5 Market-Maker-Modell wird das bisherige Unterkapitel 2.4.5 Ausserbörslicher Handel neu zu 2.4.6.</p>		

Kapitel	Die Börse
2.5.2 Gebühren und Abgaben im Börsengeschäft	<p>Korrektur zur Berechnung der Abgaben:</p> <p>Die Berechnung der Courtage und eidg. Umsatzabgabe basiert auf dem Kurswert (Aktien), Schlusswert (Obligationen).</p> <p>Auf die folgende Formel wurde verzichtet:</p> <p>SchlusswertAktien = Kurs · Anzahl gehandelte Titel</p>
Kapitel 2 Zusammenfassung	Ergänzung , dass an der SIX – Die Schweizer Börse auch strukturierte Produkte und Warrants gehandelt werden .
Kapitel 3 SIX Structured Products Exchange – Börse für strukturierte Produkte	Das ganze Kapitel 3 wird aufgehoben und in das neue Kapitel 2 SIX – Die Schweizer Börse integriert .
4. Eurex – Terminbörse (bisher)	Weil das vorherige Kapitel 3 SIX Structured Products Exchange – Börse für strukturierte Produkte aufgehoben wurde, wird das bisherige Kapitel 4 Eurex – Terminbörse neu zum Kapitel 3. Ergänzung , dass die Eurex ihre Dienstleistungen für die Schweiz seit dem 31. März 2018 aus Frankfurt anbietet.
4.2.2 Handelsphasen und Börsenzeiten (bisher, neu 3.2.2)	Die Eurex verlängert ihre Handelszeiten . Neu kann von 01:00 Uhr bis 22.00 Uhr MEZ gehandelt werden.

Kapitel	Devisen und Edelmetalle
alle Kapitel	Keine Änderungen.

Kapitel	Investment Banking
Kapitel 1	Keine Korrekturen bekannt
2.1 Grundaspekte einer Emission	Die Vorschriften zum Inhalt des Prospektes sind neu im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) Art. 40-46 und der Prospektzwang unter Art. 35 geregelt.
2.5.1 Der Ablauf im Überblick	Aktualisierung des 5. Punktes «Emissionsprospekt und Zeichnung»: Relevante Angaben zur Emission sind neben dem Prospekt neu auch im Basisinformationsblatt für Privatkunden zu finden.

Kapitel	Investment Banking
<p>2.5.3 Der Prospekt und das Inserat (neu Der Prospekt und das Basisinformati- onsblatt)</p>	<p>Das Kapitel wurde wegen der neuen Gesetzlage durch FIDLEG wie folgt aktualisiert:</p> <p>Die Emission von Wertpapieren ist gesetzlich geregelt. Das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) verlangt, dass Wertpapiere nur aufgrund eines Emissionsprospekts öffentlich zur Zeichnung angeboten werden können.</p> <p>Der Prospekt</p> <p>Grundsätzlich ist der Prospekt für eine Emission gemäss FIDLEG zwingend. Jedoch sind Ausnahmen möglich. Auf einen Prospekt kann verzichtet werden, wenn sich das öffentliche Angebot</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur an professionelle Kunden, • weniger als 500 Anleger richtet, • sich an Anlegerinnen richtet, die Effekten im Wert von mindestens CHF 100 000.– erwerben, • eine Mindeststückelung von CHF 100 000.– aufweist, • über einen Zeitraum von 12 Monaten berechnet einen Gesamtwert von CHF 8 Mio. nicht übersteigt. <p>Ausserdem muss bei einigen Effekten kein Prospekt erstellt werden. Dies sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Effekten, die Mitarbeitende von ihrem Unternehmen erhalten • Effekten von Bund oder Kantonen, internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, der SNB oder von ausländischen Zentralbanken • Effekten von Institutionen mit ideellem Zweck (gemeinnütziger Verein) • Kassenobligationen • Effekten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (Geldmarktinstrumente) <p>Nach FIDLEG muss der Prospekt in einer Amtssprache des Bundes oder in Englisch erstellt werden und folgende Pflichtangaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • über den Emittenten, den Garantie- und Sicherheitengeber, mit deren Unternehmensleitung, der letzten Halbjahres- oder Jahresrechnung sowie über die Geschäftslage und wesentliche Perspektiven, Risiken und Streitigkeiten • über Rechte, Pflichten und Risiken für die Anlegerinnen und Anleger zu den angebotenen Effekten • über die Art der Platzierung und den geschätzten Nettoerlös der Emission <p>Jedoch kann die Prüfstelle Ausnahmen für Teile des Inhaltes bewilligen. Dies ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bestimmte Informationen würden dem Emittenten schaden, sofern der Anleger ohne diese Inhalte nicht irregeführt wird • bestimmte Informationen sind nur von untergeordneter Bedeutung • wenn es Angaben zu Effekten sind, die in den letzten drei Jahren massgebliche Vorschriften zu Rechnungslegung eines Handelsplatzes erfüllten <p>Der Prospekt muss gemäss FIDLEG eine Zusammenfassung enthalten, die den Vergleich von ähnlichen Effekten erleichtern soll.</p> <p>Vor Veröffentlichung ist der Prospekt einer durch die FINMA zugelassene Prüfstelle vorzulegen, die den Prospekt ausgiebig begutachtet. Davon ausgenommen sind Prospekte für Kollektivanlagen. Wird ein Prospekt von der Prüfstelle genehmigt, ist dieser in einer Zeitung, in Papierform oder elektronisch auf der Webseite des Emittenten oder der Prüfstelle zu veröffentlichen.</p> <p>Will ein Unternehmen seine Wertpapiere an der Börse kotieren, muss es einen Kotierungsprospekt vorlegen, der den Vorgaben der betreffenden Börse genügt (in der Schweiz: Kotierungsreglement der SIX – Die Schweizer Börse).</p>

Kapitel	Investment Banking
	<p>Das Basisinformationsblatt</p> <p>Soll ein Finanzinstrument Privatkunden angeboten werden, muss gesetzlich nach FIDLEG vorgängig ein leicht verständliches Basisinformationsblatt erstellt werden. Ausgenommen davon sind Finanzinstrumente, die nur in Vermögensverwaltungsmandaten eingesetzt werden. Auch für Aktien, Partizipations- oder Genussscheine sowie für Forderungspapiere ohne derivativen Charakter braucht es kein Basisinformationsblatt. Genauso wenig ist ein solches nötig, wenn schon ein gleichwertiges Dokument nach ausländischem Recht vorhanden ist.</p> <p>Das Basisinformationsblatt muss sich von Werbematerialien deutlich unterscheiden. Wie schon beim Emissionsprospekt regelt das Gesetz Anforderungen an den Inhalt (FIDLEG). Mittels Basisinformationsblatt soll ein Anleger eine fundierte Anlageentscheidung treffen können sowie in der Lage sein, Finanzinstrumente miteinander zu vergleichen. Dazu sind folgende Angaben nötig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art, Merkmale, Kosten, Name des Finanzinstrumentes und allfällige Bewilligungen • Informationen über den Ersteller und Bewilligungen • Risiko- und Renditeprofil mit höchstmöglichem Verlust für das Anlagekapital • Mindesthaltedauer und Handelbarkeit <p>Bussen bei Verfehlungen zum Prospekt oder Basisinformationsblatt</p> <p>Bei Verletzung der Vorschriften zum Prospekt oder zum Basisinformationsblatt droht eine Busse bis CHF 500 000.–. Zusätzlich werden CHF 100 000.– fällig, wenn das Basisinformationsblatt vorsätzlich vor Zeichnung oder Vertragsabschluss nicht zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Das Inserat</p> <p>Nicht jeder Investor will ein so umfassendes Dokument wie den Prospekt im Detail lesen. Um trotzdem eine grosse Zahl von Interessenten zu erreichen, wird ein Emissionsinserat veröffentlicht, in dem nur die wichtigsten Angaben zusammengefasst werden wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen zum Emittenten: Firma, Sitz und allfällige Sicherheitsgeber • Informationen zum Titel: Bezeichnung, Nominalbetrag, Anzahl, Stückelung, Konditionen, Valorenummer (schweizerische Nummerierung für Wertpapiere) • Informationen zur Emission: vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten, Zeichnungsfrist, Liberierungsdatum (wann müssen die Titel bezahlt werden?) • Die beteiligten Syndikatsbanken • Börsensegment, für das die Kotierung beantragt wurde, sowie, wenn bereits bekannt, der erste Handelstag • Hinweis, dass das Inserat kein Emissionsprospekt im Sinne des OR ist • Hinweis, wo der Prospekt und weitere Informationen beschafft werden können <p>Das Basisinformationsblatt unterscheidet sich in fünf wesentlichen Punkten vom Prospekt. Abbildung 10) Die Unterschiede zwischen Basisinformationsblatt und Emissionsprospekt</p> <div data-bbox="456 1455 1235 1845" style="border: 1px solid #0070C0; padding: 10px; margin: 10px 0;"> <p>Das Basisinformationsblatt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Muss zwingend in leicht verständlicher Sprache verfasst werden. 2. Es ersetzt gesetzlich nicht den Emissions- oder Kotierungsprospekt und ist auch keine Offerte zum Kauf. 3. Muss nur erstellt werden, wenn Privatkunden Finanzinstrumente (ohne Vermögensverwaltungsmandat) angeboten werden. 4. Es enthält keine Finanzkennzahlen des Emittenten (Bilanz und ER). 5. Muss nicht von einer FINMA-zertifizierten Prüfstelle geprüft werden. </div>
<p>2.5.4 Die Zeichnung der Wertpapiere</p>	<p>Neu sind Angaben zur Emission neben dem Prospekt im Basisinformationsblatt für Privatkunden zu finden.</p>
<p>Zusammenfassung Kapitel 2</p>	<p>Die Herausgabe von Wertpapieren ist neu im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und nicht mehr im OR geregelt.</p>

